

Satzung

(Stand: 3.3.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bankverbindung

(1) Der Verein führt den Namen "**74629 - DAS SIND WIR - Verein o.E.**"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 74629 Pfedelbach und ist postalisch wie folgt erreichbar:

Postfach 1, 74627 Pfedelbach. E-Mail: kontakt@74629-das-sind-wir.de

(3) Die Bankverbindung lautet: Raiffeisenbank Hohenloher Land, DE 60600

697140507500008. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen und damit nicht rechtsfähig.

(Verein o.E.)

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Unter dem Namen "**74629 - DAS SIND WIR - Verein o. E.**" hat sich eine Gruppe von politisch und gesellschaftlich interessierten Bürgern gebildet, welche durch die Teilnahme an Kommunalwahlen demokratischen und staatsbürgerlichen Zielen widmen und dienen möchten. Hierfür können sämtliche Diskussionsformen, Veranstaltungen und Einrichtungen genutzt werden, welche im Rahmen der Rechtsordnung für die Öffentlichkeitsarbeit und für eine Förderung des Gemeinwesens vorgesehen sind. Ziel ist es u.a., eine vernunftgesteuerte, ideologiefreie und bürgernahe Kommunalpolitik in Pfedelbach zu praktizieren, hierfür Mandate zur erringen sowie sämtliche Funktionen auszuüben, welche nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorgesehen sind.

(2) Der Verein verfolgt derzeit keine unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

• dem 1. Vorsitzenden;

• dem 2. Vorsitzenden (1.Stellvertreter/in, Protokollführung)

• dem 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter/in; Schatzmeister/in) sowie

- dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter/in und Schatzmeister-Stellvertreter/in

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Bei Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden wird dieser vom Schatzmeister vertreten.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher; Aktensammlung; Kontoverwaltung. Letzteres kann vom Schatzmeister übernommen werden.

§ 4 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand entsenden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von...xx...Euro jährlich beschließen.

§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass jegliche Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Deshalb ist in sämtlichen Verträgen, Rechtshandlungen oder Erklärungen mit verpflichtendem Charakter

die Regelung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(2) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(3) Die Mitglieder eines nichteingetragenen Vereins haften nach der Rechtsprechung des BGH nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Vielmehr ist die Haftung im allgemeinen auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Etwas anderes gilt für die unmittelbar Handelnden: Hiernach haften diese Dritten gegenüber für Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, welche sie im Namen des nichteingetragenen Vereines vornehmen. Ihre Haftung besteht unabhängig davon, ob die Handelnden Vorstands- oder einfache Vereinsmitglieder sind oder nur behaupten, vertretungsberechtigt zu sein. Derjenige, der nach außen für den Verein auftritt, haftet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat und als Einwohner der Gemeinde Pfedelbach gemeldet ist. Bei noch Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(2) Mitglieder leisten zwecks Förderung der Vereinsarbeit einen freiwilligen Beitrag, dessen Höhe und Regelmäßigkeit in das persönliche Ermessen gestellt ist. Zahlungen erfolgen auf ein noch zu benennendes Vereinskonto bei der Sparkasse Hohenlohekreis. Sollte zukünftig ein verpflichtender Jahresbeitrag eingeführt werden, ist dies bezüglich Höhe und Fälligkeit in einer Mitgliederversammlung gesondert und mehrheitlich zu beschließen

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen verfügbaren Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, den jeweiligen Termin legt der Vorstand fest. Die 1. Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres 2024 statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10 Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins

es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Für § 4 (Ersetzung eines Vorstandsmitgliedes) gilt diese Regelung entsprechend. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, können die Mitglieder unter Wahrung zuvor bezeichneter Frist selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des nächsten Quartalsmonats möglich. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen oder Teile davon.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein solcher wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Vorgang abschließend entscheidet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Auseinandersetzung und Abwicklung des Vereinsvermögens soll entsprechend den Regeln über die Liquidation im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgen, und zwar nach Abzug aller Verbindlichkeiten durch anteilmäßige Verteilung und Auszahlung an die Mitglieder.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 15 Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell nähere Regelung durch eine separat zu formulierende Gebührenordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 16 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke

soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder bzw. der Vorstand gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Vereinsgründung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Gründungsmitglieder, Gründungstag

Der Verein besteht aus mindestens drei Gründungsmitgliedern, welche die Satzung unterzeichnet haben. Als Gründungstag wird der 13.12.2023 bestimmt. Diese Satzung nebst Anlagen wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Sämtliche Ergänzungen und Anlagen werden dauerhaft mit der Gründungsurkunde verbunden.

Ergänzende Anlagen:

- Bericht und Protokoll der Wahlen und Abstimmungen;
- Organigramm mit Ressortzuständigkeiten;
- Kassenbericht;
- Mitgliederverzeichnis;
- Kontenplan / Aufstellung des Anfangsvermögens.

74629 Pfedelbach, den 13.12.2023

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder)